



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

53
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 17. Februar 2014

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

97. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath Seite 54
98. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb ein 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zum Anschluss des GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH Seite 55
99. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Rolf Apel / Vermessungstechniker Dieter Lahr Seite 55
100. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Reinhold Ewald ./ VT Andreas Jansen Seite 56
101. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH, Werksgelände Worringen, Diisobutyl-Anlage, Geb. W 11 Seite 56
102. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Methanol- und DME-Anlage (Anl.Nr.: 0013) Seite 56

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

103. Allgemeinverfügung – Schonzeitaufhebung für Ringeltauben – Seite 57
104. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 im Gebiet der Stadt Erkelenz, OT Schwanenberg Seite 58
105. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 118 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Hersel Seite 58

106. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Dersdorf Seite 58
107. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Kardorf Seite 59
108. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Walberberg Seite 59
109. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Pulheim, OT Sinnersdorf Seite 60
110. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Widdig Seite 60
111. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 im Gebiet der Stadt Hückelhoven, OT Hilfrath Seite 61
112. Einziehung einer Teilstrecke der L 257 im Bereich des Braunkohlentagebaus Inden Seite 61

E **Sonstige Mitteilungen**

113. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Jackstraße 5–7 e.V. Seite 62
114. Liquidation
h i e r : Förderverein Silentium der Viktoriaschule Aachen Seite 62
115. Liquidation
h i e r : Jugendförderverein Altenrath e.V. Seite 62
116. Liquidation
h i e r : Mingo Frechen e.V. Seite 62
117. Liquidation
h i e r : Post-Sportverein Stolberg e.V. Seite 62
118. Liquidation
h i e r : TOP CLUB e.V. Seite 62
119. Liquidation
h i e r : Wirtschaftsfrauen Rhein-Erft e.V. Seite 62

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

97. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgas-parallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 1/05

Köln, den 7. Februar 2014

Die Bezirksregierung hat gemäß § 43 EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath mit Beschluss vom 30. Oktober 2013 festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.
2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasversorgungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbe-

schlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Nachdem der Beschluss bereits mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17. Dezember 2013 bis einschließlich 9. Januar 2014 bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen ausgelegt hat, kann er nunmehr mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

20. Februar 2014 bis 26. Februar 2014

sowie vom

5. März 2014 bis zum 11. März 2014

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 25, Zimmer H 526, während der Dienststunden: montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags 08:00 Uhr – 13:00 Uhr eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2014, S. 54

98. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zum Anschluss des GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 6/12

Köln, den 7. Februar 2014

Die Bezirksregierung hat gemäß § 43 EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der RheinEnergie AG sowie der Amprion GmbH von Köln-Merkenich nach Leverkusen-Opladen zum Anschluss eines GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH mit Beschluss vom 29. November 2013 festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Den Vorhabenträgern wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.
2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsfreileitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land

Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Nachdem der Beschluss bereits mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17. Dezember 2013 bis einschließlich 9. Januar 2014 bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen ausgelegt hat, kann er nunmehr mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

20. Februar 2014 bis 26. Februar 2014

sowie vom

5. März 2014 bis zum 11. März 2014

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 25, Zimmer H 526, während der Dienststunden: montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags 08:00 Uhr – 13:00 Uhr eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABL. Reg. K 2014, S. 55

**99. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Rolf Apel / Vermessungstechniker
Dieter Lahr**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/025/14

Köln, den 4. Februar 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Apel, Hitzbroicher Weg 43, 53844 Trois-

dorf-Sieglar habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Rundlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung zum 1. Februar 2014 erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Dieter Lahr zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2014, S. 55

**100. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Reinhold Ewald ./ VT Andreas Jansen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/31/14

Köln, den 3. Februar 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhold Ewald, Kurfürstenstraße 4, 53894 Mechernich-Firmenich erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Andreas Jansen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2014 erloschen.

Im Auftrag
gez. K o r d a s

ABl. Reg. K 2014, S. 56

**101. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH,
Werksgelände Worringen, Diisobutylene-Anlage,
Geb. W 11**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0123/13/G16-MM

Köln, den 17. Februar 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von aliphatischen Kohlenwasserstoffen (Diisobutyleneanlage, Gebäude W 11).

Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in 50769 Köln, Alte Straße, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 41 befindet.

Gegegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens):

Durch verfahrenstechnische Optimierung soll die Kapazität der Diisobutyleneanlage auf einen C4-Raffinat-

I-Einsatz von 201 500 t/a auf 380 000 t/a und die Produktionsmenge an Oligomeren von 96 600 t/a auf 135 000 t/a erhöht werden. Die Kapazitätserhöhung wird insbesondere durch die Errichtung eines C4-Splitters erreicht. Dieser stellt eine Kombination zweier Destillationskolonnen mit vor- und zwischengeschalteten Isomerisierungsreaktoren dar. Der C4-Splitter dient der Hydroisomerisierung des C4-Raffinats-I und der destillativen Aufkonzentrierung des darin enthaltenen isobutens. Zur Aufarbeitung der erhöhten Produktion an Oligomeren sollen zudem apparative Anpassungen an den der Oligomerisierung nachgeschalteten Anlagenteilen durchgeführt werden.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. M e y e r

ABl. Reg. K 2014, S. 56

**102. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Firma Shell Deutschland
Oil GmbH, Werk Wesseling, Methanol- und
DME-Anlage (Anl.Nr.: 0013)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.2.-16-148/13-Ru

Köln, den 6. Februar 2014

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling; Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Methanol- und DME-Anlage (Anlagennr.: 0013) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Süd. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Optimierung der sicherheitstechnischen Einrichtungen und die Installation eines Abgaswäschers zur Fassung und Abreinigung der Atemgase von Behältern und Reaktoren.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2014, S. 56

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

103. **Allgemeinverfügung – Schonzeitaufhebung für Ringeltauben –**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Köln in der Zeit vom

21. Februar 2014 bis zum 31. Oktober 2014

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum

15. November 2014

den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2013/2014 zum

15. April 2014

bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum

31. Oktober 2014.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 556), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3 Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den

31. Oktober 2014

festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 5. Februar 2014

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
gez. K a i s e r

ABl. Reg. K 2014, S. 57

104. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 im Gebiet der Stadt Erkelenz, OT Schwanenberg

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 46

Gelsenkirchen, den 4. Februar 2014

In der Stadt Erkelenz, OT Schwanenberg, Kreis Heinsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 46 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Erkelenz und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4803 004 nach Netzknoten 4803 002 von Station 2,235 bis Station 2,349 (Länge: 0,114 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2014, S. 58

105. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 118 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Hersel

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 118

Gelsenkirchen, den 30. Januar 2014

In der Stadt Bornheim, OT Hersel, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der

Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 118 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 118 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- von Netzknoten 5208 087 A nach
Netzknoten 5208 013 von
Station 0,705 bis Station 0,959 (Länge: 0,254 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2014, S. 58

106. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Dersdorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 183

Gelsenkirchen, den 4. Februar 2014

In der Stadt Bornheim, OT Dersdorf, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung

im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 5207 017 nach
Netzknoten 5208 018 von
Station 0,680 bis Station 0,758 (Länge: 0,105 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2014, S. 58

107. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Kardorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 183

Gelsenkirchen, den 29. Januar 2014

In der Stadt Bornheim, OT Kardorf, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 5207 400 C nach
Netzknoten 5207 019 von
Station 0,181 bis Station 0,396 (Länge: 0,215 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2014, S. 59

108. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Bornheim, OT Walberberg

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 183

Gelsenkirchen, den 30. Januar 2014

In der Stadt Bornheim, OT Walberberg, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5207 121 B nach
Netzknoten 5207 035 von
Station 2,007 bis Station 2,105 (Länge: 0,098 km)
2. von Netzknoten 5207 035 nach
Netzknoten 5107 096 von
Station 0,000 bis Station 0,440 (Länge: 0,440 km)
(Gesamtlänge Nr. 1 + 2: 0,538 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist

beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2014, S. 59

**109. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 183 im Gebiet der
Stadt Pulheim, OT Sinnersdorf**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 183

Gelsenkirchen, den 30. Januar 2014

In der Stadt Pulheim, OT Sinnersdorf, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 4906 062 B nach
Netzknoten 4906 014 von
Station 0,260 bis Station 0,540 (Länge: 0,280 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageer-

hebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2014, S. 60

**110. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 300 im Gebiet der
Stadt Bornheim, OT Widdig**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 300

Gelsenkirchen, den 30. Januar 2014

In der Stadt Bornheim, OT Widdig, Kreis Rhein-Sieg-Kreis, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 300 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bornheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 5208 013 nach
Netzknoten 5108 029 von
Station 2,680 bis Station 3,525 (Länge: 0,845 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten ver-

säumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2014, S. 60

**111. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 364 im Gebiet der
Stadt Hückelhoven, OT Hilfrath**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 364

Gelsenkirchen, den 30. Januar 2014

In der Stadt Hückelhoven, OT Hilfrath, Kreis Heinsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 364 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hückelhoven und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 4903 66 nach
Netzknoten 4903 095 von
Station 2,472 bis Station 2,478 (Länge: 0,006 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2014, S. 61

**112. Einziehung einer Teilstrecke der L 257
im Bereich des Braunkohlentagebaus Inden**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.070-4.22.02.02-L 257

Gelsenkirchen, den 4. Februar 2014

Der Teilabschnitt der bisherigen L 257

1. von Netzknoten 5104 013 nach
Netzknoten 5104 019 von
Station 0+000 bis Station 1+217 (Länge: 1,217 km)
2. von Netzknoten 5104 013 nach
Netzknoten 5104 019 von
Station 1+217 bis Station 1+684 (Länge: 0,467 km)

steht ab dem

1. Juni 2014

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW mit Wirkung ab dem

1. Juni 2014

eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2014, S. 61

E Sonstige Mitteilungen

113. Liquidation
hier: Verein der Freunde und Förderer der
Kindertagesstätte Jackstraße 5-7 e.V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 3729) eingetragene „Verein der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Jackstraße 5-7 e.V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Georg Eisele, Karl-Kuck-Straße 32, 52078 Aachen und Dirk Hessberger, Ringstraße 6, 52078 Aachen, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 62

114. Liquidation
hier: Förderverein Silentium der
Viktoriaschule Aachen

Der Förderverein „Silentium“ der Viktoriaschule Aachen e.V. (VR 4294 Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 62

115. Liquidation
hier: Jugendförderverein Altenrath e.V.

Die Mitgliederhauptversammlung hat am 28. Mai 2013 die Auflösung des Vereins „Jugendförderverein Altenrath e.V.“ (VR 2280) Siegburg beschlossen.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 62

116. Liquidation
hier: Mingo Frechen e.V.

Der Verein „Mingo Frechen e.V.“ AG Köln (VR 100410) ist zum 31. Dezember 2013 aufgelöst worden. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Frau Roswitha Keppelstraß zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2014, S. 62

117. Liquidation
hier: Post-Sportverein Stolberg e.V.

Der „Post-Sportverein Stolberg e.V.“ Rhld. (VR 50212, Amtsgericht Aachen) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 62

118. Liquidation
hier: TOP CLUB e.V.

Der Verein „TOP CLUB e.V.“ (Amtsgericht Köln, VR 501773) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 62

119. Liquidation
hier: Wirtschaftsfrauen Rhein-Erft e.V.

Der Verein „Wirtschaftsfrauen Rhein-Erft e.V.“ Amtsgericht Köln (VR 301127) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 62



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.